

Ausführungsverordnung

zum Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe von Teil 6 „Die Konfirmation“ des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden

Vom 10. April 2001 (ABl. 2001 S. A 121)

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe von Teil 6 „Die Konfirmation“ des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 3. April 2001 (ABl. S. A 121) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Bei der Ordnung „Taufe in der Konfirmandenzeit“ kann die Lesung aus dem Johannesevangelium 3, 16 (S. 50) durch die Lesung aus dem Markusevangelium 16, 16 ersetzt werden.

§ 2

Die Ordnungen „Abendmahlsgottesdienst während der Konfirmandenzeit“ (S. 69 bis 102) können nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl vom 28. April 1983 (ABl. S. A 49) und der in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten verbindlichen Grundsätze gebraucht werden.

§ 3

Bei der Ordnung „Konfirmation“ wird empfohlen, die unter A angegebenen Fragen zu verwenden (S. 158).

Die Nennung der Namen und Konfirmationssprüche kann auch vor der Segnung (vgl. S. 161) erfolgen.

2.2.3.1 AVO EinfG Agende III Teil 6 „Die Konfirmation“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.
